

An das  
Bundesministerium für Inneres  
BMI - III/A/4 (Abteilung III/A/4)  
Herrengasse 7  
1010 Wien

per E-Mail: [bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at)

**GZ: 2025-1.068.162**

Wien, am 12.02.2026

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG) - 74/ME**

Die *asylkoordination österreich* erstattet binnen offener Frist nachfolgend begründete

### **Stellungnahme**

zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden soll (in der Folge kurz: Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG)

Die gegenständliche Stellungnahme hat nicht zuletzt wegen der unangemessenen Verkürzung der Begutachtungsfrist auf lediglich vier Wochen nicht den Anspruch, jede Bestimmung des AMPAG zu kommentieren. Diesfalls darf auf die vielen gehaltvollen und inhaltlich fundierten Stellungnahmen der fachkundigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer einschlägiger Akteure verwiesen werden. Die *asylkoordination österreich* hat sich vielmehr zum Ziel genommen, einzelne besonders problematische Aspekte des Gesetzesentwurfs aufzuzeigen und eine entsprechende Adaptierung dieser Bestimmungen im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses anzuregen.

Vor der Detailanalyse des Ministerialentwurfs soll zunächst auf jene Punkte hingewiesen werden, die einer dringenden Überprüfung und Änderung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen bedürfen.

- Die geplante Reform ist bei der **Neuordnung der Familienzusammenführung** jedenfalls zumindest um eine ausdrückliche **Härtefallklausel** zu ergänzen, um die verfassungs- und unionsrechtlich gewährleistete Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Kindeswohl sicherzustellen. Angesichts der offenkundigen Rechtswidrigkeit der vorgesehenen **Einschränkungen** ist eine entsprechende Ausnahme vom **starren Quotenplatzsystem** des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) **zwingend geboten**. Dass die Bundesregierung beim zuletzt beschlossenen Stopp der Familienzusammenführung ein eigenständiges Feststellungsverfahren vorgesehen hat, belegt die rechtliche Erforderlichkeit einer solchen Regelung. Als Vorbild kann § 36a Abs 2 und 3 AsylG herangezogen werden. (siehe dazu S. 20 f)
- Beim neu vorgesehenen **Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG** sollte die Wortfolge „**nicht nur vorübergehend**“ **ersatzlos gestrichen werden**. Diese Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da bereits nach einem Jahr eine Überprüfung der Voraussetzungen vorgesehen ist. Sie würde lediglich zu erheblichen und völlig vermeidbaren Mehraufwand für Behörden und Gerichte führen, ohne einen rechtlichen bzw. faktischen Mehrwert zu schaffen. Parallel dazu sind die **sozialrechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene anzupassen**, damit diese besonders vulnerable Personengruppe nicht von existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen und dadurch unmenschlichen Lebenssituationen ausgesetzt wird. (siehe dazu S. 6 ff)
- Auch die Bestimmung zu den **Kinderschutzbeauftragten der BBU GmbH** im Rahmen der Erstbefragung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ist im Lichte des Kindeswohls **unzureichend ausgestaltet**. Ihre Rolle und Unabhängigkeit müssen deutlich nachgeschärft werden, um einen effektiven Schutz der besonders vulnerablen Betroffenen tatsächlich sicherzustellen. (siehe dazu S. 13 f)
- Darüber hinaus ist die **Aufnahme klarer Übergangsbestimmungen unabdingbar**, um dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit sowohl für Betroffene als auch für die Vollzugsbehörden zu gewährleisten. (siehe dazu S. 10 ff)
- Die intendierte **Ausgestaltung der Aberkennung und Statusverlust in den Fällen des § 7 Abs 4 AsylG** durch Aktenvermerk steht nicht im Einklang mit der innerstaatlichen Systematik. Eine **bescheidmäßige Erledigung** ist aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes und des Legalitätsprinzips geboten. (siehe dazu S. 5 ff)
- Die vorgesehene Anordnung von **Haft im Screeningverfahren** ist in der vorgesehenen Ausgestaltung **verfassungswidrig**. Eine sogenannte „Beugehaft“ zur Durchsetzung der Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, stellt einen unzulässigen Zirkelschluss dar. Diese Maßnahme ist daher ersatzlos zu streichen. (siehe dazu S. 15 ff)
- Schließlich sollten auch die europarechtlich nicht gebotenen **Einschränkungen des Rechts auf Verbleib beseitigt werden**. Diese stehen im Widerspruch zum Non-Refoulement-Prinzip

sowie zu grundlegenden rechtsstaatlichen Garantien, die auch im Asylverfahren uneingeschränkt gelten müssen.

## **Einleitung**

Der gegenständliche Gesetzesentwurf wird zwar im Wesentlichen mit der notwendigen Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) begründet, geht jedoch in zahlreichen zentralen Punkten deutlich über eine bloß technische oder zwingende Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben hinaus. Vielmehr nutzt der nationale Gesetzgeber den ihm verbleibenden erheblichen Gestaltungsspielraum wiederholt in einer Weise, die auf eine möglichst weitgehende Einschränkung der Rechte von Schutzsuchenden abzielt. Dies zeigt sich insbesondere in der Beschneidung des Rechts auf Verbleib im Rechtsmittelverfahren sowie in der generellen Einschränkung effektiver rechtsstaatlicher Rechtsschutzmöglichkeiten, die außerhalb des Asylrechts für alle Personen als selbstverständlicher Bestandteil eines Rechtsstaates gelten.

Besonders bedenklich erscheinen dabei jene Regelungen, die zu unterschiedlichen, teils erheblichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Freizügigkeit führen und sich einer effektiven Kontrolle durch unabhängige Rechtsschutzinstanzen weitgehend entziehen. Die bereits auf unionsrechtlicher Ebene in der GEAS-Reform angelegten grund- und menschenrechtlichen Problemlagen, die insbesondere an den Außengrenzen der Europäischen Union zu rechtlich höchst bedenklichen und teilweise nicht vereinbaren Situationen führen werden, finden sich in mehreren Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfs in nationaler Ausprägung wieder.

Zwar enthält der Entwurf punktuell Ansätze, die grundsätzlich als positiv zu bewerten wären, etwa die Einführung eines Screening-Verfahrens oder eines neuen nationalen Aufenthaltstitels aus Gründen der Art. 2 oder 3 EMRK. Diese bleiben jedoch aufgrund ihrer restriktiven, systematisch nicht schlüssigen und in der praktischen Anwendung kaum effektiven Ausgestaltung weit hinter ihrem möglichen Schutzgehalt zurück. Hinsichtlich der Mängel im Screening-Verfahren, insbesondere der Vulnerabilitätsprüfung und -erkennung, darf auf die umfangreichen Stellungnahme der Queer Base sowie des UNHCR Österreich hingewiesen werden. Bezüglich des Aufenthaltstitels bei drohender Refoulement-Verletzung ist es - wie unten näher ausgeführt wird - dem parlamentarischen Verfahren vorbehalten, diese Bestimmungen inhaltlich nachzuschärfen, um den erkennbaren positiven Ansätzen Rechnung zu tragen.

Vollkommen verfehlt und in keinem sachlichen Zusammenhang mit der GEAS-Reform stehend ist zudem die vorgesehene Reform der Familienzusammenführung. Der vorliegende Entwurf setzt nach dem "Stopp der Familienzusammenführung" eine unionsrechtswidrige Praxis fort, insbesondere durch die pauschale Kontingentierung von Familienzusammenführungen ohne Einzelfallprüfung und ohne angemessene Berücksichtigung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK. Darüber hinaus ist vorgesehen, mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) als für Asylverfahren zuständige Institution eine sachfremde Bundesbehörde mit der Durchführung

von Familienzusammenführungen zu betrauen, obwohl diese Materie systematisch in das in die Länderkompetenz fallende Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verlagert wird und dem BFA hierfür weder die fachliche Zuständigkeit noch die entsprechende Erfahrung zukommt. Dadurch entstehen durch notwendige Fort- und Ausbildungsmaßnahmen für die zuständigen Beamt:innen massive Mehrkosten, die zur Gänze vermeidbar wären. Vor diesem Hintergrund drängt sich der Eindruck auf, dass durch diese Kompetenzverschiebung primär der derzeit in keiner Relation zu den rückläufigen Antragszahlen stehende Personalstand des BFA legitimiert werden soll. Um zumindest essentielle rechtsstaatlichen Mindeststandards erfüllen zu können, bedarf es unbedingt einer § 36a Abs 2 AsylG nachgebildeten Ausnahmeregelung, um am Maßstab des Art 8 EMRK - wie beim derzeit in Geltung stehenden Stopp der Familienzusammenführung - eine quotenfreie und im Lichte des Privat- und Familienlebens sowie insbesondere des Kindeswohls dringend gebotene Einreise von Familienangehörigen ermöglichen zu können.

Der klar erkennbare Wille des Unionsrechtsgesetzgebers zu einer kinderrechtskonformen Ausrichtung der GEAS-Reform und des unionsrechtlichen Bekenntnisses zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls spiegelt sich im Begutachtungsentwurf nur unzureichend wider. Gerade vor dem Hintergrund der generellen vorgesehenen grundrechtlichen Einschränkungen und verbleibenden Schutzlücken wird damit eine zentrale Chance verpasst, den auch im Regierungsprogramm verankerten Anspruch umzusetzen, das Kindeswohl in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie in der Grundversorgung gesetzlich zu verankern. Bezeichnend ist, dass sich im gesamten Entwurf lediglich vereinzelt ausdrückliche Verweise auf das Kindeswohl finden.

Zudem ist festzuhalten, dass der gegenständliche Entwurf in nahezu allen Regelungsbereichen auf sachlich gebotene, rechtsstaatlich notwendige und praktikable Übergangsbestimmungen weitgehend verzichtet. Ohne entsprechende Nachbesserungen ist zu befürchten, dass es zu erheblichen Vollzugsproblemen, rechtlicher Unsicherheit sowie zu sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellungen von Personen kommt, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von den vorgesehenen Änderungen betroffen sind. Umsetzungsprobleme in der Praxis sind vorgezeichnet.

Zudem ist im Hinblick auf das vorparlamentarische Verfahren festzuhalten, dass eine Begutachtungsfrist von lediglich vier Wochen im Allgemeinen und insbesondere im Zusammenhang mit dem gegenständlichen und sehr umfangreichen Gesetzesentwurf als deutlich zu kurz und damit unangemessen zu bewerten ist. Das AMPAG dient der Umsetzung weitreichender unionsrechtlicher Vorgaben und bringt substantielle Änderungen im Asyl- und Fremdenrecht mit sich, die tief in bestehende Rechtspositionen der Betroffenen eingreifen können. Gerade angesichts dieser Tragweite ist eine derart verkürzte Frist nicht zu rechtfertigen.

Der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt empfiehlt bereits seit den 1970er Jahren – zuletzt 2008 ausdrücklich bekräftigt<sup>1</sup> – für Gesetzes- und Verordnungsentwürfe eine Begutachtungsfrist von zumindest sechs Wochen. Diese Empfehlung trägt dem Umstand Rechnung, dass komplexe und grundrechtsrelevante Materien eine sorgfältige Prüfung durch Fachöffentlichkeit und Zivilgesellschaft erfordern. Im Kontext der GEAS-Reform, die eine umfassende Neugestaltung unionsrechtlicher Asylstandards vorsieht und erheblichen Anpassungsbedarf im nationalen Recht auslöst, sind demokratiepolitische Sorgfalt und Transparenz in besonderem Maße geboten.

Gerade bei dem bereits seit 2024 (Beschluss der GEAS-Reform auf europäischer Ebene) absehbaren und langfristig vorbereiteten Gesetzesentwurf muss der kritischen Öffentlichkeit ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die vorgeschlagenen Maßnahmen eingehend zu analysieren und zu bewerten. Eine Begutachtungsfrist von nur vier Wochen wird diesem Anspruch nicht gerecht und steht mit den Grundsätzen einer liberalen Demokratie nur schwer in Einklang – insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender autoritärer Tendenzen in verschiedenen politischen Systemen.

Die Regierungsparteien sind daher nachdrücklich aufgefordert, demokratische Standards – insbesondere ein ordnungsgemäßes Begutachtungsverfahren mit angemessenen Fristen zur Stellungnahme – ernst zu nehmen und im weiteren Verlauf der Legislaturperiode konsequent zu wahren.

Abschließend ist kritisch anzumerken, dass die Einbindung einschlägig relevanter Nichtregierungsorganisationen im gesamten Entstehungsprozess des gegenständlichen Gesetzesentwurfs äußerst dürftig ausgefallen ist. Besonders gravierend ist jedoch, dass bereits in der Anfangsphase der Ausarbeitung jener Grundsatzpapiere und Rohentwürfe, die im Bundesministerium für Inneres erstellt wurden und in zahlreichen Punkten bereits eine wesentliche inhaltliche Vorfestlegung des nunmehr vorliegenden Entwurfs bewirkten, jegliche substanzielle Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft unterbunden wurde. Dies erfolgte trotz mehrfacher, ausdrücklich vorgebrachter Ersuchen um einen frühzeitigen, effektiven und sachlich fundierten Austausch. Das weitgehende Ausklammern relevanter NGOs in einer Phase zentraler inhaltlicher Weichenstellungen ist aus rechtsstaatlicher und demokratiepolitischer Perspektive als besonders problematisch zu beurteilen und wirft erhebliche Zweifel an der Transparenz, Qualität und Legitimation des Gesetzgebungsverfahrens auf. Die offenkundigen gravierenden Mängel, die unter anderem vom im Bundeskanzleramt angesiedelten Verfassungsdienst klar aufgezeigt werden, sind leider das logische Ergebnis dieser Vorgangsweise, die eine reibungslose Umsetzung der größten Asylreform seit Jahrzehnten massiv gefährdet.

## I. Asylgesetz

---

<sup>1</sup> Verfassungsdienst, 02.06.2008, Rundschreiben betreffend Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen, GZ: BKA-600.614/0002-V/2/2008; abrufbar unter: [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:32bd35f3-2815-42ab-b276-be8aaba18124/RS\\_600614Begutachtungsfristen.doc](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:32bd35f3-2815-42ab-b276-be8aaba18124/RS_600614Begutachtungsfristen.doc)

### **Zu § 7 Abs 4 AsylG**

Die in § 7 Abs 4 AsylG vorgesehene Umsetzung des Art 66 Abs 6 der Verfahrens-VO, wonach die Flüchtlingseigenschaft ipso iure erlischt und dieser Statusverlust lediglich durch einen Aktenvermerk dokumentiert wird, ist systemwidrig und widerspricht dem Prinzip des Rechtsstaats. Die Beendigung eines unionsrechtlich gewährleisteten Schutzstatus stellt einen gravierenden Eingriff in die Rechtsposition der betroffenen Person dar. Eine derart einschneidende Rechtsfolge darf nicht in Form eines bloßen internen Vermerks vollzogen werden, der keine rechtsmittelfähige Entscheidung darstellt.

Der Aktenvermerk ersetzt weder eine formelle Feststellung noch eröffnet er einen klar determinierten Rechtsschutzmechanismus. Damit wird die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft faktisch der unmittelbaren gerichtlichen Kontrolle entzogen oder diese zumindest erheblich erschwert. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen an effektiven Rechtsschutz sowie zu den aus vom VfGH aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Vorgaben.

Art 66 Abs 6 der Verfahrens-VO zwingt den nationalen Gesetzgeber keineswegs zu einer solchen Minimalumsetzung. Die Bestimmung lässt ausdrücklich Raum für eine Ausgestaltung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht. Es besteht daher nicht nur die Möglichkeit, sondern angesichts der Tragweite der Entscheidung auch die Verpflichtung, den Statusverlust in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides festzustellen. Nur eine bescheidmäßige Erledigung gewährleistet Transparenz, Rechtssicherheit und effektive gerichtliche Kontrolle und entspricht damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Vollziehung (vgl. VfGH 11.12.1986, G119/86).

**Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Adaptierung des § 7 Abs 4 AsylG im Gesetzgebungsverfahren zur Einhaltung verfassungsrechtlicher Mindeststandards zwingend geboten.**

### **Zu § 17 Abs 2 AsylG**

Der Entwurf sieht vor, dass die Registrierung und Einreichung von Anträgen auseinanderfallen kann. Dies ist keine Umsetzung einer europarechtlichen Vorgabe, erzeugt bürokratischen Mehraufwand und Rechtsunsicherheit. Abzulehnen ist dabei insbesondere die Verwendung ungenauer Begriffe: So sieht § 17 Abs 2 AsylG vor, dass ein Antrag "mit der Ankunft des Antragstellers" in der vom Bundesamt bezeichneten Erstaufnahmestelle, Regionaldirektion oder Erstaufnahmestelle des Bundes als eingereicht gilt.

Es ist aber vollkommen ungeklärt, was unter "Ankunft" verstanden wird bzw wie und von wem diese "Ankunft" registriert wird. Da sich Rechtswirkungen an die Einreichung des Antrags anknüpfen wird hier angeregt, das Auseinanderfallen von Registrierung und Einreichung zu streichen oder jedenfalls eine Klarstellung in Bezug auf den Akt des Einreichen des Antrags vorzunehmen und entsprechende Informationspflichten der Behörde diesbezüglich vorzusehen.

## Zu § 54a AsylG

1. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, geht die geplante Einführung eines *“Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 2. oder 3. EMRK”* gemäß § 54a AsylG auf die Rechtssache M’Bodj (EuGH 18.12.2014, C-542/13) zurück. Darin stellte der Gerichtshof klar, dass es zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Gewährung von subsidiärem Schutz nach den Vorgaben der Status-RL (nunmehr Status-VO) eines *Akteurs* bedarf, der\*die den drohenden *ernsthaften Schaden* iSd Art 6 iVm 15 Status-RL (nunmehr Status-VO) im Falle zu verantworten hat.

Dem Gesetzesentwurf ist insoweit zuzustimmen, das die derzeitige Rechtslage unionsrechtswidrig ist und es zur Gewährleistung des im internationalen Recht als zwingende Bestimmung (*ius cogens*) verankerten Non-Refoulement-Gebots eines neuen nationalen Schutztitels bedarf. Personen die vor Naturkatastrophen, fehlender lebensnotwendiger medizinischer Behandlungen oder anderen gemäß Art 2 oder 3 EMRK relevanter Gefahren flüchten, die nicht unmittelbar von einem Akteur iSd Status-RL bzw. Status-VO ausgelöst wurden, muss effektiver Schutz und ein entsprechender Aufenthaltstitel gewährt werden.

2. Die vorgeschlagene Lösung verabsäumt es jedoch, diese Lücke im nationalen Recht effektiv, (aus Sicht der Verwaltung bzw. Verwaltungsgerichtsbarkeit) ressourcenschonend und volkswirtschaftlich sinnvoll zu schließen. Zweckdienliche Ansätze im gegenständlichen Entwurf könnten jedoch durch einige wenige Anpassungen zu einem für Schutzsuchende und die österreichische Verwaltung vorteilhaften Lösung führen:

Der vorgeschlagene § 54a Abs 1 AsylG sieht zusammengefasst vor, dass Personen eine *“Aufenthaltsberechtigung plus”* für ein Jahr zu erteilen ist, wenn ihre Abschiebung eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots (innerstaatlich in § 50 Abs 1 FPG geregelt) darstellen würden und folglich unzulässig ist. Nach einem Jahr kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen der Aufenthaltstitel gemäß dem vorgeschlagenen § 59 Abs 1a AsylG um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

Entgegen der bisherigen Systematik des österreichischen Asyl- und Fremdenrechts wird jedoch eine neue Differenzierung vorgenommen: der Aufenthaltstitel ist nur dann zu erteilen, wenn die Abschiebung *“nicht bloß vorübergehend unzulässig wäre”* (§ 54a Abs 1 AsylG). Bei nicht dauerhaften Abschiebehindernissen soll lediglich eine Duldung gemäß § 46a Abs 1 Z 1 FPG gewährt werden. Eine derartige Einschränkung erscheint bereits auf den ersten Blick unschlüssig, zumal der Aufenthaltstitel in jedem Fall nur für ein Jahr erteilt wird und nur beim weiteren Vorliegen der Voraussetzungen verlängert wird. Auch bei näherer Betrachtung erweist sich diese - allem Anschein nach dem System der dauerhaften bzw. vorübergehenden Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 9 Abs 3 BFA-VG nachgebildete - Systematik als verfehlt.

Zum einen geben die Erläuterungen keinerlei Anhaltspunkte dafür, wann von einem bloß vorübergehenden Abschiebehindernis auszugehen ist. Insbesondere medizinische Sachverhalte –

etwa der Behandlungsverlauf schwerer Erkrankungen – oder auch andere refoulement-relevante Sachverhalte ohne Bezug zu einem:r Akteur:in (bspw. Umwelt- bzw. Klimakatastrophen) entziehen sich oft einer exakten zeitlichen Prognose und hängen von externen, teils unkontrollierbaren Faktoren ab. Da eine entsprechende Differenzierung bislang in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgenommen wird, würde auch die aktuelle Rechtsprechung keine Entscheidungshilfen für die zuständige Behörde (BFA) bzw. die Beschwerdeinstanz (BVwG) bei der Frage bieten, ob eine refoulement-relevante Gefahr vorübergehend oder dauerhaft ist.

Zum anderen bietet die herrschende Rechtslage bereits jetzt die Möglichkeit, bei offenkundig nur kurzfristig andauernden Abschiebehindernisse einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet zu gewähren. Wie in der stRsp der Gerichtshöfe des öffentliche Rechts klargestellt, besteht bei Gefahren für die körperliche und/oder psychische Gesundheit im Falle einer Abschiebung regelmäßig ein enges Verhältnis zwischen den Rechtsgütern der Art 2 und 3 EMRK sowie Art 8 EMRK (VfGH 21.09.2015, E332/2015). Beispielsweise erweist sich die Abschiebung einer Person, die eine Risikoschwangerschaft durchläuft und eine Rückführung ins Herkunftsland folglich mit gravierenden Gefahren für Leib und Leben von Mutter und Kind einhergehen würde, am Maßstab des Art 8 EMRK für vorübergehend nicht zulässig (vgl. VfGH 28.04.2015, Ra 2014/18/0146). Bei solchen offensichtlich nicht dauerhaften Abschiebehindernissen ist der Aufenthalt der betroffenen Person folglich bereits nach der aktuellen Rechtslage gemäß § 46a Abs 1 Z 4 FPG iVm § 9 Abs 1 bis 3 BFA-VG zu dulden.

Die vorgeschlagene Systematik würde daher zu einem beträchtlichen Mehraufwand für Behörden und Gerichte führen. Das BFA müsste ohne jegliche Anhaltspunkte in der Rechtsprechung neue Kriterien entwickeln, wann ein Abschiebehindernis iSd § 50 Abs 1 FPG nur vorübergehend ist und wann nicht. Diese unscharfe Trennlinie zwischen dauerhaft und vorübergehend würde erwartbarer Weise auch dazu führen, dass in jedem Fall, in dem die Behörde keinen Aufenthaltstitel sondern nur eine Duldung erteilt, der Beschwerdeweg in Anspruch genommen und dadurch eine Vielzahl an Beschwerdeverfahren produziert werden würde. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Duldung weder ein Aufenthaltsrecht darstellt, noch einen Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt und regelmäßig auch von anderen sozialen Rechten ausgeschlossen sind.

Dieser bürokratische und für die betroffenen Personen beträchtliche Mehraufwand erweist sich insbesondere vor dem Hintergrund als vermeidbar und letztlich unnötig, als dass der Aufenthaltstitel gemäß § 54a AsylG in jedem Fall nur für ein Jahr erteilt und folglich jährlich überprüft wird, ob die einschlägigen Abschiebehindernisse noch vorliegen.

**Es wird daher dringend empfohlen, im Zuge des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens den vorgeschlagenen § 54a AsylG noch dahingehend abzuändern, dass die Wortfolge "nicht bloß vorübergehend" gestrichen wird.**

3. Abseits davon ist nicht nachvollziehbar, weshalb für den vorgesehenen Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG – anders als für jene nach §§ 55–57 AsylG – kein eigenständiges Antragsrecht vorgesehen ist. Für die betroffenen Personen ist es häufig schwer einschätzbar, ob ihre konkrete

Gefährdungssituation lediglich die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 54a AsylG rechtfertigt oder ob sie die Voraussetzungen für internationalen Schutz erfüllt. Besteht jedoch in einzelnen Fällen seitens der Betroffenen selbst Einigkeit darüber, dass ausschließlich ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG besteht und nicht auf internationalen Schutz, zwingt das Fehlen eines gesonderten Antragsrechts sie unnötigerweise zur Durchführung eines vollständigen Asylverfahrens. Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand auf Seiten der Behörden, der durch die Einführung einer eigenständigen Antragsmöglichkeit vermieden werden könnte.

**Folglich wird empfohlen § 54a AsylG im Zuge des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens dahingehend abzuändern, dass neben der amtswegigen Prüfung des Aufenthaltstitels im Rahmen eines Asylverfahrens (nach Ab- bzw. Zurückweisung eines Antrags auf internationalen Schutz) auch ein gesondertes Antragsrecht gesetzlich verankert wird.**

4. Zweifelhaft ist zudem die Erteilungsvoraussetzung des § 60 Abs 1 Z 1 AsylG für den Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG. Dadurch wären Personen, gegen die eine Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot erlassen wurde, auf eine bloße Duldung beschränkt und vom Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG ausgeschlossen. Dies wird in den Erläuterungen mit der Annahme begründet, dass von ihrem Aufenthalt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgehe. Eine solche Gefährdung kann jedoch bereits auf Grundlage des § 60 Abs 3 Z 2 zur Versagung des Aufenthaltstitels herangezogen werden, sodass der zusätzliche Verweis auf § 60 Abs 1 nicht erforderlich ist. Dieser führt vielmehr zu einem pauschalen Ausschluss einer Personengruppe vom Aufenthaltstitel und damit auch vom Arbeitsmarkt, obwohl ein weiterer Aufenthalt in Österreich rechtlich zulässig bleibt. Zudem kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass die Gründe für ein früheres Einreiseverbot weiterhin eine aktuelle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, den Verweis auf § 60 Abs 1 AsylG aus der vorgeschlagenen Regelung zu streichen.

**Es wird daher empfohlen, den in § 54a AsylG angeführten Verweis auf § 60 Abs 1 Z 1 AsylG ersatzlos zu streichen.**

5. Abschließend ist zum geplanten § 54a AsylG noch darauf hinzuweisen, dass sowohl der Bundes- als auch die Landesgesetzgeber den neuen Aufenthaltstitel unbedingt im Hinblick auf die Gewährung von Sozialhilfe sowie Pflegegeld berücksichtigen müssen. Gerade für jene zumeist besonders vulnerable Personengruppen, die regelmäßig an körperlichen oder psychischen Beschwerden leiden (aufgrund derer ihnen der Schutztitel gewährt wird), ist ein effektiver Zugang zu Sozialleistungen unabdingbar. Ein diesbezügliches Versäumnis würde nicht nur zu gravierenden und menschenunwürdigen Folgen für die betroffenen Personen führen, sondern wäre auch aus volkswirtschaftlicher Sicht vollkommen verfehlt und würde zu unnötigen Mehrkosten für den Sozialstaat führen. Offensichtlich und eindeutig hilfsbedürftige Personen wären letztlich auf ihnen nicht zugedachte Leistungen angewiesen, obwohl für sie zugeschnittene Leistungen verfügbar wären. Dadurch würden insbesondere nicht dafür vorgesehene Leistungen der Krankenkassen für Gesundheits- und Pflegemaßnahmen in Anspruch genommen werden, die eigentlich klar den Bereich der Sozial und Pflegehilfe betreffen würden.

Derzeit besteht für Personen mit dem Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ kein einheitlich geregelter Anspruch auf Sozialhilfe, Pflegegeld oder andere wesentliche Sozialleistungen. Mit der beabsichtigten Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Aufenthaltstitels gewinnt eine Anpassung und Vereinheitlichung der Anspruchsvoraussetzungen für diese Personengruppe zusätzlich an Dringlichkeit.

**Folglich wird dringend empfohlen, die Sozialleistungen noch vor Inkrafttreten der GEAS-Reform auf den Personenkreis des neuen Aufenthaltstitels gemäß § 54a AsylG anzupassen.**

### **Zu fehlenden Übergangsbestimmungen (allgemein)**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine hinreichenden Übergangsbestimmungen. Dies wirft erhebliche rechtsstaatliche und gleichbehandlungsrechtliche Bedenken auf, da ohne solche Regelungen langjährig geschützte Personen unter Umständen schlechter gestellt würden als solche, deren Rechtsstatus erst nach Inkrafttreten des Gesetzes entfällt. Dies stünde nicht zuletzt im Widerspruch zum Vertrauensgrundsatz.

Ein exemplarisches Beispiel dafür ist der derzeit in Geltung stehende § 7 Abs 3 AsylG, der durch die geplante Reform gestrichen werden soll. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes den Status der Asylberechtigten bereits seit mehr als fünf Jahren innehatten, sollte eine Übergangsregelung vorgesehen werden. Diese müsste sicherstellen, dass auch sie weiterhin von den bisherigen Regelungen profitieren, selbst wenn gegen sie ein Aberkennungsverfahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingeleitet wird. Ohne eine solche Bestimmung entstünde eine unsachliche Ungleichbehandlung: Personen mit langjährigem Schutzstatus, bei denen ein Verfahren erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes initiiert wird, würden schlechter gestellt als Personen, deren Schutzstatus früher weggefallen ist und bei denen bereits unter der bisherigen Rechtslage ein Verfahren durchgeführt wurde.

Ein weiteres Beispiel für die gravierenden Auswirkungen fehlender Übergangsregelungen betrifft die Verfahren zur Familienzusammenführung nach § 35 AsylG, welche in das System des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes übergeführt werden soll (siehe dazu näher unten zu § 46a NAG). Der Entwurf enthält keinerlei Regelungen dazu, wie mit den derzeit bei Vertretungsbehörden, dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren umzugehen ist. Mit Inkrafttreten der Neuregelung am 12. Juni 2026 würde laut der fundierten Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuz in rund 5.000 erst- und zweitinstanzlichen und Verfahren die bisherige Rechtsgrundlage entfallen, sodass die Betroffenen gezwungen wären, Neuanträge zu stellen.

Ein derartiges Vorgehen hätte für die betroffenen Familien katastrophale Folgen: Viele Verfahren bestehen bereits seit mehreren Jahren, die Antragsteller:innen haben erhebliche Auslagen für Verfahrensgebühren und DNA-Tests getragen, und die Familienangehörigen sind seit langem voneinander getrennt. Eine erneute Antragstellung würde die Trennung weiter verlängern,

zusätzliche Kosten verursachen und für Kinder, die während der Wartezeit volljährig geworden sind, das Recht auf Familienzusammenführung faktisch unmöglich machen.

Auch aus Sicht der Verwaltung sind die fehlenden Übergangsbestimmungen höchst problematisch. In die anhängigen Verfahren sind bereits tausende Arbeitsstunden und beträchtliche öffentliche Mittel investiert worden. Diese Aufwendungen nun für nichtig zu erklären und sämtliche Verfahrensschritte für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erneut durchführen zu müssen, ist angesichts der knappen Ressourcen und der ohnehin stark belasteten Vertretungsbehörden weder sachlich noch finanziell zu rechtfertigen.

Solche Lücken in der Übergangsregelung bergen die Gefahr willkürlicher Unterschiede und sind mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung sowie der rechtsstaatlichen Sicherung von bereits gewährten Ansprüchen unvereinbar.

**Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung klarer und definierter Übergangsbestimmungen zwingend erforderlich.**

## II. BFA-VG

### Zu § 9 BFA-VG

In dem vorgeschlagenen § 9 BFA-VG fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Kindeswohls als vorrangige Erwägung im Kriterienkatalog des Abs 2 leg cit, obwohl es ständige Rechtsprechung ist, dass das Kindeswohl bei allen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, die Kinder betreffen, zu berücksichtigen ist (vgl. etwa VfGH 19.9.2023, E 3316/2022; VwGH 31.3.2025, Ra 2022/17/0016). Eine entsprechende Anpassung an die gelebte Verwaltungs- und Gerichtspraxis wäre daher aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit zu empfehlen.

Diese Regelungslücke steht auch im Widerspruch zu den Zielen im Regierungsprogramm 2025, wonach das Kindeswohl in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren gesetzlich zu verankern ist. Gerade im Zusammenhang mit der Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen kommt dem Kindeswohl aufgrund der damit einhergehenden, regelmäßig dauerhaften Auswirkungen auf das (mit)betreffene Kind besondere Bedeutung zu.

Aus kinderrechtlicher Sicht wäre es darüber hinaus geboten, in § 9 BFA-VG konkrete, für die Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen relevante Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls ausdrücklich gesetzlich zu verankern. Orientierung könnten dabei insbesondere § 138 ABGB, Art 26 Abs 2 der Aufnahmerichtlinie, Art 23 Abs 4 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung sowie einschlägige Empfehlungen von UNHCR und EUAA bieten. Zwar orientiert sich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits derzeit an den Kriterien des § 138 ABGB, betont jedoch zugleich

dessen primäre Ausrichtung auf das Kindschaftsrecht, was bei einer Übertragung auf das Fremdenrecht entsprechend zu berücksichtigen ist (vgl. VwGH 17.5.2021, Ra 2021/01/0150).

**Es wird daher empfohlen, das Kindeswohl explizit als ein am Maßstab des Art 8 EMRK zu berücksichtigendes Kriterium in § 9 BFA-VG gesetzlich zu verankern.**

#### **Zu § 10 Abs 3 BFA-VG und § 49 Abs 2 BFA-VG**

Aus kinderrechtlicher Sicht ist eine Verfahrensvertretung gemäß § 49 Abs 2 BFA-VG bereits vor und jedenfalls im unmittelbaren Zusammenhang mit der Registrierung des Antrags erforderlich, insbesondere wenn im Zuge der Registrierung oder der sogenannten „Informationserhebung“ ausführlichere Befragungen stattfinden. Art 23 Abs 6 und 7 der Asylverfahrensverordnung sehen ausdrücklich vor, dass unbegleitete Kinder bereits in diesem frühen Stadium unterstützt werden sollen.

Auch ist nicht in jedem Fall eine Antragstellung auf internationalen Schutz im Kindeswohl gelegen, weswegen zur vollen Wahrung der Interessen des Kindes eine entsprechende Klärung und Abwägung der individuellen Situation eines unbegleiteten Kindes noch vor einer Registrierung erfolgen sollte; dies insbesondere im Zusammenhang mit den weitreichenden Konsequenzen einer stillschweigenden Antragsrücknahme.

Zudem ist festzuhalten, dass die Verfahrensvertretung die unionsrechtlichen Anforderungen an eine Vertretung bzw. vorläufige Vertretung nach der Aufnahmerichtlinie nicht erfüllt. Eine gesetzliche Obsorgeregelung ab dem ersten Tag wäre daher zwingend erforderlich. Eine solche Regelung ist nicht nur im Regierungsprogramm vorgesehen, sondern stellt seit Jahren eine zentrale Forderung nationaler und internationaler Organisationen (Europarat<sup>2</sup>, UNHCR<sup>3</sup>, IOM<sup>4</sup>, Volksanwaltschaft<sup>5</sup>), zahlreicher UPR-Empfehlungen verschiedener Staaten<sup>6</sup> sowie von NGOs dar. Die fortbestehende Rechtsschutzlücke begründet ein gravierendes kindergrundrechtliches Defizit.

---

<sup>2</sup> Commissioner for Human Rights, 20.12.2021, Austria should step up efforts to protect women's rights and gender equality and improve the reception and integration of refugees, asylum seekers and migrants. abrufbar unter:  
[https://www.coe.int/en/web/commissioner/view/-/asset\\_publisher/ugj3i6qSEkhZ/content/austria-should-step-up-efforts-to-protect-women-s-rights-and-gender-equality-and-improve-the-reception-and-integration-of-refugees-asylum-seekers-and-?\\_101\\_INSTANCE\\_ugj3i6qSEkhZ\\_languageId=de\\_DE](https://www.coe.int/en/web/commissioner/view/-/asset_publisher/ugj3i6qSEkhZ/content/austria-should-step-up-efforts-to-protect-women-s-rights-and-gender-equality-and-improve-the-reception-and-integration-of-refugees-asylum-seekers-and-?_101_INSTANCE_ugj3i6qSEkhZ_languageId=de_DE)

<sup>3</sup> UNHCR, Vorschläge für ein Verbessertes Obsorgesyste, abrufbar unter:  
[https://www.unhcr.org/at/sites/at/files/legacy-pdf/AT\\_UNHCR\\_Obsorge-f%C3%BCr-unbegleitete-Kinder-und-Jugendliche.pdf](https://www.unhcr.org/at/sites/at/files/legacy-pdf/AT_UNHCR_Obsorge-f%C3%BCr-unbegleitete-Kinder-und-Jugendliche.pdf)

<sup>4</sup> IOM, UNHCR und UNICEF: Dringender Handlungsbedarf für Obsorge ab Tag 1, 12.10.2022, abrufbar unter:  
<https://austria.iom.int/de/news/iom-unhcr-und-unicef-dringender-handlungsbedarf-fuer-obsorge-ab-tag-1>

<sup>5</sup> Volksanwaltschaft fordert Staats-Obsorge ab dem ersten Tag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 20.11.2025, abrufbar unter:  
<https://volksanwaltschaft.gv.at/aktuelles/artikel/volksanwaltschaft-fordert-staats-obsorge-ab-dem-ersten-tag-fuer-unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/>

<sup>6</sup> UPR,  
[https://liga.or.at/upr/?upr\\_page=4&assignee=UPR-Empfehlungen&cycle=3&tag%5B0%5D=Kinder&tag%5B1%5D=Fl%C3%BChtlinge](https://liga.or.at/upr/?upr_page=4&assignee=UPR-Empfehlungen&cycle=3&tag%5B0%5D=Kinder&tag%5B1%5D=Fl%C3%BChtlinge)

In dem derzeitigen Vorschlag des § 10 Abs 3 BFA-VG besteht zudem weiterhin eine Rechtsschutzlücke: Da die Verfahrensvertretung vor Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes keine Vertretung vor den Höchstgerichten umfasst, besteht für unbegleitete Kinder im Falle der Vertretung gemäß § 49 Abs 2 BFA-VG auch nach dem Entwurf kein Zugang zu Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof.

Die Möglichkeit einer stillschweigenden Antragsrücknahme durch bloße Unterlassungen (zB Nichterscheinen) ist mit kindergrundrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Kinder – insbesondere unbegleitete – sind aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität häufig nicht in der Lage, die verfahrensrechtlichen Konsequenzen ihres Verhaltens zu überblicken. Eine altersunabhängige Zurechnung solcher Unterlassungen widerspricht nicht nur dem Kindeswohlprinzip (Art 24 GRC, BVG Kinderrechte), sondern auch dem unionsrechtlichen Erfordernis besonderer verfahrensrechtlicher Garantien für Kinder im Asylverfahren. Diese Ausführungen in den Erläuterungen sollten daher konsequenterweise gestrichen werden.

Die im Rahmen der Registrierung vorgesehene Information gemäß § 49 Abs. 2 BFA-VG erfolgt – ebenso wie die Verfahrensvertretung im Allgemeinen – aus kinderrechtlicher Sicht zu spät.

#### **Zu § 13 Abs 3 BFA-VG (Altersfeststellung)**

Aus kinderrechtlicher Sicht ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die nationalen Bestimmungen zur Altersfeststellung in § 13 Abs 3 BFA-VG hinter den unionsrechtlichen Vorgaben zurückbleiben. Art 25 Asylverfahrensverordnung sieht eine zweistufige Prüfung, zunächst im Rahmen einer mehrdisziplinären Bewertung inklusive psychosozialer Einschätzung durch qualifizierte Fachkräfte und als letztes Mittel eine medizinische Untersuchung, vor. Auch der Verweis, dass Art 25 Asylverfahrensverordnung von der nationalen Gestaltung unberührt bleibe, erweist sich als nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist zu vermuten, dass angesichts der nationalen Regelung die aktuelle Praxis fortbestehen wird, was angesichts der klaren Vorgaben unionsrechtlich problematisch erscheint. Eine entsprechende Vereinheitlichung der nationalen Bestimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben wäre daher erforderlich.

Altersfeststellungen haben weitreichende rechtliche Konsequenzen, insbesondere den Wegfall spezifischer Schutz- und Vertretungsmechanismen. Problematisch ist, dass Entscheidungen zur Altersfeststellung nicht eigenständig bekämpfbar sind, sondern nur mittelbar im Rahmen eines verfahrensabschließenden Bescheides. Die unionsrechtlichen Vorgaben stehen einer bescheidmäßigen Altersfeststellung jedenfalls nicht entgegen.

#### **Zu § 42 BFA-VG**

Mit dem Entfall des § 19 AsylG (Erstbefragung) wird die „Informationserhebung“ nach § 42 BFA-VG zum zentralen Instrument vor der formellen Anhörung. Art 27 Abs 4 Asylverfahrensverordnung

erlaubt die Erhebung weiterer „für die Prüfung des Antrags erforderliche[r] Daten“, ohne deren Umfang klar zu definieren. Ohne klare gesetzliche Begrenzung besteht das Risiko, dass hier inhaltlich relevante Angaben erhoben werden, die faktisch einer zusätzlichen Einvernahme gleichkommen; ohne jedoch die verfahrensrechtlichen Garantien einer Anhörung zu gewährleisten. Insbesondere besteht die Gefahr, dass kinderschutzrechtliche Garantien aus Art 11 der Asylverfahrensverordnung (Anhörung) durch vorgelagerte Befragungen faktisch unterlaufen werden.

Die vorgesehene Begleitung durch Kinderschutzbeauftragte im Zusammenhang mit Maßnahmen mit der Screening-VO (§ 37 Abs 1a FPG) ist hierfür nicht ausreichend, da diese keine Vertretung darstellen, nicht unabhängig vom Vollzug agieren und keine rechtsverbindliche Wahrnehmung der Interessen des Kindes sicherstellen können.

**Für unbegleitete Kinder ist daher zwingend klarzustellen, dass keine inhaltlichen Befragungen ohne gesetzliche Vertretung bzw. Verfahrensvertretung gemäß § 49 Abs 2 BFA-VG stattfinden dürfen.**

### **Zu verkürzten Rechtsmittelfristen**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in mehreren Verfahrenskonstellationen eine erhebliche Verkürzung der derzeit geltenden Rechtsmittelfristen vor. Dieser Eingriff in verfassungsrechtlich gewährleistete Verfahrensgarantien tritt insbesondere im Rahmen des Grenz- sowie des beschleunigten Verfahrens zutage (vgl. bspw § 16 Abs 1 und 2 BFA-VG). Dort sind Rechtsmittelfristen von lediglich einer Woche beziehungsweise zehn Tagen vorgesehen; zudem kommt einer Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. auch § 18 BFA-VG).

Die Anwendung dieser Verfahrensarten, in denen Betroffene unter Umständen nur eingeschränkte Möglichkeiten zur effektiven Mitwirkung haben, bleibt nicht auf die erstinstanzliche Entscheidung beschränkt. Vielmehr besteht die konkrete Gefahr, dass eine Außerlandesbringung vollzogen wird, obwohl bereits Beschwerde erhoben wurde. Da dieser keine automatische aufschiebende Wirkung zukommt, wird der Rechtsschutz faktisch entwertet. Diesbezüglich erweisen sich bereits die unionsrechtlichen Vorgaben als - aus rechtsstaatlicher Sicht - äußerst problematisch und letztlich mit den Vorgaben der GRC sowie des Non-Refoulement-Grundsatz nicht vereinbar.

Der Entwurf verkennt zudem die unionsrechtlichen Vorgaben zur Dauer von Rechtsmittelfristen. Die einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensverordnung zu Rechtsmittelfristen im Grenzverfahren (vgl. Art 51 Verfahrensverordnung sowie § 33 AsylG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs) legen keine fixe Beschwerdefrist vor und überlassen es dem nationalen Gesetzgeber, eine konkrete, sachlich gerechtfertigte Frist zu bestimmen (vgl. Art 51 Abs 2 UAbs 2 und 3 Verfahrens-VO). Eine abschließende Determinierung durch den Unionsgesetzgeber liegt somit nicht vor; ein Anwendungsvorrang, der verfassungsrechtliche Maßstäbe verdrängen würde, besteht insoweit nicht. Die nationalen Regelungen haben daher den Anforderungen des Bundesverfassungsrechts zu entsprechen.

Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass verkürzte Rechtsmittelfristen gegen Art 136 Abs 2 B-VG verstoßen, wenn das Abgehen von den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen nicht sachlich erforderlich ist (vgl. etwa VfGH 09.10.2017, G 134/2017 ua). In den vergangenen Jahren hat der Verfassungsgerichtshof entsprechende Bestimmungen im Asyl- und Fremdenrecht in bemerkenswerter Regelmäßigkeit aufgehoben; die verfassungsgerichtliche Kassation derartiger Regelungen hat beinahe ritualhaften Charakter angenommen. Diese Judikatur ist eindeutig und dauerhaft gefestigt.

Vor diesem Hintergrund sind im nationalen Recht - insbesondere im Falle des Grenzverfahrens gemäß § 33 Abs 2 AsylG sowie allenfalls in den Fällen des § 16 Abs 2 BFA-VG - Fristen vorzusehen, die sich möglichst an den allgemein geltenden Rechtsmittelfristen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens orientieren. Andernfalls ist mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut mit einer Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit zu rechnen.

**Es ist daher unbedingt notwendig, die Rechtsmittelfristen nunmehr von vornherein verfassungskonform auszugestalten, anstatt absehbar rechtswidrige Regelungen erneut in Kraft zu setzen.**

### **III. Fremdenpolizeigesetz**

#### **Zu § 37 Abs 1a FPG**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum unbegleiteten Kinder nicht bereits in diesem frühen Verfahrensstadium – nämlich während des Verfahrens nach der Screening-Verordnung – eine qualifizierte gesetzliche Vertretung zur Seite gestellt wird. Gerade in dieser Phase werden wesentliche Informationen erhoben und Weichen für das weitere Verfahren gestellt, sodass eine wirksame Wahrnehmung der Rechte des Kindes besonderer Absicherung bedarf. Die im Entwurf vorgesehenen Kinderschutzbeauftragten der BBU GmbH können eine solche Vertretung nicht ersetzen. Aufgrund des punktuellen und zeitlich stark begrenzten Kontakts sind sie strukturell nicht in der Lage, eine tragfähige Vertrauensbeziehung aufzubauen oder eine am Kindeswohl orientierte rechtliche Unterstützung sicherzustellen. Eine darüberhinausgehende, unabhängige Vertretung wäre daher bereits in diesem Verfahrensstadium dringend geboten.

#### **Zu § 39 Abs 3a FPG – Haft im Screeningverfahren**

Der neu geschaffene Hafttatbestand des § 39 Abs 3a FPG im Screeningverfahren ist nach den Vorgaben des Gesetzesentwurfs sowie den erläuternden Materialien klar verfassungswidrig und beruht auf einem unzulässigen Zirkelschluss.

Nach österreichischem Verfassungsrecht bedarf jeder einfachgesetzliche Hafttatbestand, der nicht abschließend durch unionsrechtliche Vorgaben determiniert ist, einer Rechtfertigung anhand der in Art 2 Abs 1 PersFrG normierten Fallgruppen. In den Erläuterungen wird anerkannt, dass aufgrund des fehlenden zwingenden Unionsrechts ein Umsetzungsbedarf besteht und die Vorgaben des PersFrG maßgeblich sind.

Die Erläuterungen verweisen darauf, dass die Haft im Screeningverfahren der Durchsetzung der Pflichten aus Art 9 Screening-VO diene und daher verfassungsrechtlich als Beugehaft gerechtfertigt sei. Abs 1 par cit lautet.:

*„Während der Überprüfung stehen die der Überprüfung unterzogenen Drittstaatsangehörigen den Überprüfungsbehörden zur Verfügung.“*

Wie Erwägungsgrund 11 der Screening-Verordnung verdeutlicht, soll damit lediglich sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen während des Screeningverfahrens anwesend sind, um eine Flucht zu verhindern. Die Pflicht, „zur Verfügung zu stehen“, ist damit im Kern eine bloße Anwesenheitspflicht.

Diese Pflicht ist zudem nicht hinreichend bestimmt. Bereits der Verfassungsgerichtshof hat 1992 im Zusammenhang mit dem AsylG 1968 eine vergleichbare, unbestimmte Formulierung nicht als Grundlage für eine Haft nach Art 2 Abs 1 Z 4 PersFrG anerkannt (VfSlg. 13.300/1992). Eine Bestimmung, die lediglich ein „zur Verfügung stehen“ fordert, erfüllt die Anforderungen an eine klar bestimmte gesetzliche Pflicht, deren Missachtung Beugehaft rechtfertigen könnte, nicht.

Die Konstruktion des § 39 Abs 3a FPG ist damit evident problematisch: Die Haft soll durchgesetzt werden, um die Einhaltung einer Pflicht zu erzwingen, deren alleinige Erfüllung sie selbst begründet. Dieser Zirkelschluss – Haft zur Erzwingung einer bloßen Anwesenheitspflicht, die wiederum die Voraussetzung für die Haft darstellt – ist verfassungsrechtlich untragbar.

Eine derartige Regelung ist weder durch Art 2 Abs 1 PersFrG noch durch die in Art 5 EMRK vorgesehenen Haftgründe gedeckt. Eine Ausweisung scheidet als Rechtfertigung aus, Beugehaft ist aufgrund der Konstruktionsweise nicht anwendbar. Der Tatbestand schafft somit eine Haftregelung, die formal auf einer unionsrechtlichen Pflicht basiert, inhaltlich jedoch einen bloßen Anwesenheitszwang in Haft umsetzt – eine Konstruktion, die weder rechtsstaatlich noch verfassungsrechtlich haltbar ist.

**Die geplante Umsetzung der Screening-Pflichten in § 39 Abs 3a FPG begründet daher eine erhebliche verfassungsrechtliche Risikolage und ist in der vorliegenden Form mit den Grundprinzipien des österreichischen Haftrechts unvereinbar.**

#### **Zu § 57 FPG**

Gemäß § 57 FPG kann einem Drittstaatsangehörigen aufgetragen werden, in einer zugewiesenen Bundesbetreuungsstelle Unterkunft zu nehmen, wenn entweder keine Frist zur freiwilligen Ausreise

gewährt wurde oder nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Drittstaatsangehörige seiner Ausreiseverpflichtung weiterhin nicht nachkommen wird.

Diese Bestimmung wurde mit dem FrÄG 2017 eingeführt und erfährt nun zwei grundlegende Änderungen in Anpassung an die Rechtsprechung des VwGH vom 17.05.2021, Ra 2020/21/0406.

Erstens soll gemäß § 57 Abs 1 Z 2 geprüft werden, ob sich seit der Erlassung der rechtskräftigen Rückkehrentscheidung gemäß Art 8 EMRK neue oder ergänzende Umstände ergeben haben, aufgrund derer die Anordnung einer Wohnsitzauflage im Hinblick auf eine Verletzung des Art 8 EMRK unzulässig ist.

Während die Gesetzesmaterialien zum FrÄG 2017 und der Verwaltungsgerichtshof eine einzelfallbezogene Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit insbesondere der Kriterien des Art 8 EMRK verlangen und festhalten, dass eine Wohnsitzauflage vor dem Hintergrund des Art 8 EMRK niemals Selbstzweck sein kann, sondern als ultima ratio einem bestimmten Ziel dienen muss, entscheidet sich der Gesetzgeber nun für eine überschießende und rechtswidrige Einschränkung der Art 8-EMRK-Prüfung: Es sollen nur mehr jene im Hinblick auf Art 8 EMRK relevante Umstände berücksichtigt werden, die nach der Rückkehrentscheidung neu hervorgekommen sind. In den Erläuterungen betont er – völlig im Gegensatz zum vorherigen ultima ratio Prinzip –, dass Gründe des Privat- und Familienlebens „nur in Ausnahmefällen entgegenstehen“, „weil neu aufgetretene Umstände (...) nur selten für sich genommen von ausreichendem Gewicht sein werden, um gegen die Wohnsitzauflage zu sprechen“.

Da es sich bei einer Wohnsitzauflage um einen Eingriff in das Grundrecht auf Privat- und Familienleben handelt, muss jeder Eingriff verhältnismäßig und zur Zielerreichung notwendig und geeignet sein. Eine Einschränkung der Prüfung, wie der Gesetzgeber sie vorschlägt, ist vor diesem Hintergrund nicht zulässig.

**Im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof ist es geboten, die Regelung zu überarbeiten und Art 8 EMRK-Konformität herzustellen.**

Weiters schlägt der Entwurf vor, dass die Wohnsitzauflage künftig nach einem ordentlichen Ermittlungsverfahren mit Bescheid und nicht mehr in einem Mandatsverfahren nach § 57 AVG angeordnet wird. Das Vorliegen von Gefahr im Verzug und damit auch eine zeitliche Nähe zu einer allfälligen Außerlandesbringung sind damit nicht mehr notwendig. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu und es besteht kein Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung im Beschwerdeverfahren gemäß § 52 BFA-VG. Das bedeutet, dass der Bescheid sofort vollstreckbar wird und sich der Betroffene zum Ort der Wohnsitzauflage zu begeben hat.

Gleichzeitig besteht jedoch kein Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung durch die BBU GmbH. Aufgrund der Aufenthaltsbeschränkung im Bezirk Kitzbühel ist es den Betroffenen aber nicht möglich, Beratung und Unterstützung in anderen Bezirken aufzusuchen. Im Bezirk Kitzbühel gibt es aber keine rechtsberatend tätigen Nichtregierungsorganisationen. Die Betroffenen sind daher auf das reguläre Verfahrenshilfesystem angewiesen, was eine vermeidbare Doppelgleisigkeit und somit Mehrkosten und Mehraufwand erzeugt. Der effektive Zugang zum Recht ist durch diese Vorgangsweise nicht gewährleistet.

Außerdem sieht der Entwurf in § 57 Abs 2 Z 3 FPG vor, dass zusätzlich zur Verletzung der Mitwirkungspflicht bei den behördlichen Bemühungen zur Erlangung eines Heimreisezertifikats auch das Unterlassen eigener Bemühungen zur Erlangung eines Heimreisezertifikats bei der Prüfung des Erlasses einer Wohnsitzauflage berücksichtigt werden soll.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bestehen für Fremde jedoch keine parallelen Mitwirkungspflichten gemäß § 46 Abs 2 und Abs 2a FPG. Macht die Behörde von der Ermächtigung zur Führung eines amtswegigen Verfahrens zur Erlangung eines Heimreisezertifikats gemäß § 46 Abs 2a FPG Gebrauch, so haben Fremde lediglich ihrer diesbezüglichen Mitwirkungspflicht nachzukommen. Es trifft sie dann gleichzeitig keine Verpflichtung, im Sinn des § 46 Abs 2 FPG aus Eigenem bei der zuständigen Vertretungsbehörde die Ausstellung eines Reisedokuments zu erwirken und dies der Behörde nachzuweisen. (vgl. etwa VwGH 30.4.2021, Ra 2020/21/0543, Rn. 18; siehe auch VwGH 2.3.2023, Ra 2020/21/0042, Rn. 8)

**Aus grundrechtlicher Perspektive und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist es geboten, einen Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung durch die BBU GmbH iZm der Wohnsitzauflage zu ergänzen. Darüber hinaus wird angeregt, die Ergänzung in § 57 Abs 2 Z 3 FPG ersatzlos zu streichen.**

#### **Zu § 76 Abs 1a FPG (Haft von Kindern)**

Auch wenn der Entwurf Einschränkungen iSd Aufnahme richtlinie 2024 vorsieht, bleibt die Möglichkeit der Schubhaft für mündige Kinder bestehen. Im europäischen Vergleich sind mehrere Mitgliedstaaten gänzlich von der Inhaftierung Kindern abgegangen, dies stellt mittlerweile auch den internationalen Konsens dar. Es ist nicht nachvollziehbar, unter welchen Bedingungen ein Freiheitsentzug von Kindern im Kontext von Migration jemals mit dem Kindeswohl und den Kindergrundrechten vereinbar sein kann. Die Gelegenheit, einen konsequent kinderrechtskonformen Ansatz umzusetzen und Schubhaft von Kindern gänzlich zu verbieten, wurde aus kinderrechtlicher Sicht bedauerlicherweise nicht genutzt.<sup>7</sup>

#### **Zu Rechtsberatung und -vertretung (FPG und allgemein):**

Der Telos der gesamten GEAS-Reform ist eine Beschleunigung von Asylverfahren und Steigerung der Effizienz. Um die Vereinbarkeit dieser Ziele mit der Wahrung der Verfahrensgrundrechte der Betroffenen zu gewährleisten hat der Unionsrechtsgeber den effektiven Zugang zum Recht

---

<sup>7</sup> vgl. Gutachten des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs 2014 zu Kinderrechten im Kontext von Migration vom VN-Sonderberichterstatter zu Folter Juan Méndez: "The Special Rapporteur therefore concludes that the principle of ultima ratio that applies to juvenile criminal justice is not applicable to immigration proceedings" (Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, VN-Dok A/HRC/28/68, Para. 80)

durch umfassende Information und Rechtsauskunft sowie Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung gestärkt.

Dieser Intention des Unionsrechtsgesetzgebers wird der vorliegende Entwurf in gewissen Aspekten nicht gerecht. So erscheint es nicht nachvollziehbar und stringent, warum insbesondere bei Wohnsitzauflagen gem. § 57 FPG und bei Bescheiden gem. § 46 Abs 2 f FPG, bei der Erlassung von gelinderen Mitteln oder auch bei Säumnisbeschwerden kein Zugang zur eigens eingerichteten Beratung und Vertretung bei der BBU GmbH im Sinne eines Rechtsanspruchs vorgesehen ist.

Die Aufnahme eines Rechtsanspruchs auf Beratung und Vertretung in den angeführten Konstellationen ist nicht nur grundrechtlich geboten sondern auch zweckmäßig und im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung: Es handelt sich dabei in der Regel um rechtlich komplexe Fragestellungen, bei denen im Falle der Nichtgewährung des Anspruchs auf Rechtsberatung und -vertretung in der Regel von einer Gewährung der Verfahrenshilfe im Rahmen des Verfahrenshilfesystems auszugehen ist. Das würde unnötige und teure Doppelgleisigkeiten hervorrufen, die einerseits Verzögerungen in den Verfahren und unnötigen Mehraufwand produzieren würden.

**Es wird daher angeregt, in Bezug auf die angeführten Konstellationen einen Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung durch die BBU GmbH vorzusehen um den effektiven Zugang zum Rechtsschutz zu gewährleisten und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.**

#### **IV. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**

##### **Zu § 46a NAG**

1. Um Wiederholungen hintanzuhalten darf eingangs auf die Stellungnahmen des Österreichischen Roten Kreuz sowie Amnesty International Österreich verwiesen werden, in denen umfassend auf die gravierenden Mängel und erwartbaren Problemstellungen hingewiesen wird, die mit der Einführung des vorgeschlagenen § 46a NAG und der ersatzlosen Streichung des § 35 AsylG einhergehen würden. Im Folgenden wird ausschließlich auf grundlegende unions- und verfassungsrechtliche Bedenken näher eingegangen:

2. Wie eingangs bereits erwähnt erweist sich die Ausnahmslose Verschiebung des Familiennachzugs von Angehöriger von Schutzberechtigten (Asyl und subsidiärer Schutz) vom Regime des AsylG in das NAG als inhaltlich verfehlt und im Lichte der starren Quotenplatzregelung als offenkundig unionsrechtswidrig.

Zum einen sieht die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG; FamilienZF-RL) im Hinblick auf Familienangehörige von Asylberechtigten explizit vor, dass - abweichend von Regelungen des Familiennachzugs von Personen mit einem anderen Aufenthalts- bzw. Schutztitel - Asylberechtigten nicht bereits für einen bestimmten Zeitraum im Mitgliedsstaat aufhältig sein müssen, bevor sie ihr Recht auf Familienzusammenführung in Anspruch nehmen können (vgl. Art 12 Abs 2 FamilienZF-RL).

Zum anderen hat der EuGH in einer richtungsweisenden Entscheidung aus 2003 bereits klargestellt, dass Art 8 iVm Art 17 FamilienZF-RL einer fixen Kontingentierung entgegensteht. Zwar ist es zulässig, die Aufnahmekapazitäten eines Ziellandes zu berücksichtigen, eine allfällige Quote kann jedoch nicht der einzige Faktor bei der Prüfung eines Antrags auf Familiennachzug sein. Es bedarf jedenfalls einer umfangreichen Einzelfallprüfung:

*“Ebenso verhält es sich mit dem Kriterium der Aufnahmefähigkeit des Mitgliedstaats, das einer der Faktoren sein kann, die bei der Prüfung eines Antrags berücksichtigt werden, **sich aber nicht dahin auslegen lässt, dass damit ein wie auch immer geartetes Quotensystem oder eine ohne Rücksicht auf die besonderen Umstände der spezifischen Fälle vorgeschriebene dreijährige Wartefrist zugelassen würde.** Denn die in Artikel 17 der Richtlinie vorgesehene Analyse aller Faktoren lässt es nicht zu, nur auf diesen Faktor abzustellen, und gebietet es, dass eine tatsächliche Prüfung der Aufnahmefähigkeit zum Zeitpunkt des Antrags vorgenommen wird.”*  
(EuGH 22.12.2003, C-540/03, Rn 100, Hervorhebungen hinzugefügt)

Die vorgeschlagene Regelung lässt jedoch gerade keinen Platz, um die Spezifika des Einzelfalls zu berücksichtigen und allenfalls die Interessen der betroffenen Personen im Hinblick auf ihr Recht auf Privat- und Familienleben gemäß Art 8 EMRK entsprechend zu berücksichtigen. Folglich würde diese Bestimmung in der vorgeschlagenen Fassung - nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Rsp des EGMR zur Wartefrist beim Familiennachzug von Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten (vgl. EGMR 09.07.2021, M.A. v Denmark, AppNo 6697/18) - sowohl für Asyl- als auch subsidiär Schutzberechtigte eine unionsrechts- und EMRK-widrige Regelung schaffen.

Vor diesem Hintergrund zweifelt sogar der - regelmäßig von der Regierung für die Erstellung von Rechtsgutachten und -einschätzungen beauftragte - Rechtswissenschaftler Prof. Walter Obwexer daran, dass die vorgeschlagene Kontingentierung unionsrechtskonform ist.<sup>8</sup>

**Es wird daher dringend empfohlen die vollumfängliche Verschiebung des Familiennachzugs für Schutzberechtigte ins NAG zu streichen und an dem bestehenden § 35 AsylG - allenfalls mit durch die GEAS-Reform bzw. bestehende Rechtsschutzlücken notwendigen Änderungen - festzuhalten. Alternativ sollte zumindest die gemäß § 46a Abs 2 Z 1 NAG vorgesehene Quotierung von Aufenthaltstitel aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden.**

3. Sollte sich keine parlamentarische Mehrheit dafür finden, an dem bestehenden System dem Grunde nach festzuhalten, bedarf es jedenfalls zusätzlicher - rechtsstaatlich dringend gebotener - Verfahrensgarantien im Zusammenhang mit der geplanten Kontingentierung.

Gemäß dem Gesetzesentwurf soll die Bestimmung des § 12 Abs 7 NAG auch auf Anträge nach § 46a NAG Anwendung finden. Dies hätte zur Folge, dass für den Fall, dass die für das jeweilige Bundesland vorgesehene Quote bereits ausgeschöpft oder vorläufig vergeben ist, die Behörde über den Antrag vorerst nicht entscheiden muss. Vielmehr ist der Antrag bis zum Freiwerden eines Quotenplatzes aufzuschieben, sofern keine anderen Zurückweisungs- oder Abweisungsgründe vorliegen. Während

---

<sup>8</sup>Die Presse, 22.01.2026, Asyl: “Der Quoten-Plan für den Familiennachzug”, abrufbar unter: <https://www.diepresse.com/20499569/asyl-der-quoten-plan-fuer-den-familiennachzug>.

dieses Aufschubs laufen gesetzliche Entscheidungsfristen nicht weiter. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Auskunft über ihre Reihung innerhalb der Quote. Spätestens drei Jahre nach Antragstellung darf der Antrag jedoch nicht weiter aufgeschoben werden; ab diesem Zeitpunkt entfällt die Quotenbindung.

Diese Vorgaben stehen in klarem Widerspruch zu verfassungs- und menschenrechtlichen Vorgaben:

Zum einen ist es - wie oben bereits ausgeführt - unerlässlich, dass die Spezifika des Einzelfalls sowie insbesondere die gemäß Art 8 EMRK geschützten Rechtsgüter bei der Prüfung eines Antrags auf Familiennachzug sowie der Gewährung eines Quotenplatzes umfassend berücksichtigt werden. Die Behörde muss in der Lage sein besonders gravierende Fälle, in denen die Familienzusammenführung unabhängig von vorhandenen Quotenplätzen dringend geboten ist, rasch und hürdenfrei zu bearbeiten. Beispielhaft sind dabei Familienzusammenführungen von bzw. mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zu nennen sowie andere Konstellationen, in denen eine unmittelbare Erledigung des Antrags aus Sicht des Kindeswohls bzw. zwingender Gründe des Privat- und Familienlebens notwendig ist.

Zum anderen ist es im Lichte der Rsp des EGMR zur Wartefrist beim Familiennachzug<sup>9</sup> sowie zu aus Art 8 EMRK erwachsende Verfahrensgarantien notwendig, dass die Betroffenen rasch Gewissheit darüber erlangen, ob ein Quotenplatz verfügbar ist oder nicht. Der EGMR hat unter anderem in den Fällen *Macready v. Czech Republic*<sup>10</sup> und *Kuppinger v. Germany*<sup>11</sup> klargestellt, dass Verzögerungen durch staatliche Stellen in Verfahren, die das Familienleben berühren, einem besonders strengen Maßstab zu unterwerfen sind. Die vorgeschlagene Anwendung des § 12 Abs 7 NAG auf Anträge nach § 46a NAG hätte jedoch zur Folge, dass den betroffenen Personen aufgrund der Hemmung der Entscheidungsfrist kein Säumnisschutz und folglich kein effektives Rechtsmittel zur Verfügung stünde, um eine raschere und im Lichte rechtsstaatlicher (Art 18 B-VG), menschenrechtlicher (Art 13 iVm Art 8 EMRK) sowie unionsrechtlicher Erwägungen (Entscheidungsfrist für Anträge gemäß Art 5 Abs 4 FamilienFZ-RL von 9 Monaten) Entscheidung herbeizuführen. Eine - wie in § 12 Abs 7 NAG vorgesehene - Wartefrist von drei Jahren, bis selbst ohne Quotenplatz über den Antrag entschieden werden würde, ist mit diesen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen.

Insbesondere im Lichte der Regierungsankündigung, wonach die (erste) Quote *„auch gegen Null gehen“* kann<sup>12</sup>, stellt die Kontingentierung de facto eine Fortsetzung des derzeit gemäß § 36a AsylG verordneten Stopps der Familienzusammenführung dar. Dem Beispiel des § 36a Abs 2 AsylG folgend bedarf es daher auch hinsichtlich der Quotierung einer effektiven und am Rechtsweg durchsetzbaren Ausnahmeregelung für jene Fälle, in denen am Maßstab des Art 8 EMRK eine rasche und quotenfreie Erledigung des Antrags auf Familiennachzug geboten ist.

---

<sup>9</sup> EGMR 09.07.2021, M.A. v Denmark, AppNo 6697/18.

<sup>10</sup> EGMR 22.4.2010, 4824/06, Macready/Czech Republic, Rn 48.

<sup>11</sup> EGMR 15.1.2015, 62198/11, Kuppinger/Germany, Rn 137.

<sup>12</sup> BMI, 16.01.2026, „EU-Asylpakt in Umsetzung: Größte Fremdenrechts-Novelle seit 20 Jahren“, abrufbar unter: <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=6D39755468676A306553513D>.

Zur sachgerechten Umsetzung ist es daher erforderlich, § 12 Abs 7 NAG auf Anträge gemäß § 46a NAG nicht anzuwenden. Stattdessen sollte Antragsteller:innen – in Anlehnung an § 36a Abs 2 und 3 AsylG – die Möglichkeit eingeräumt werden, im Wege eines Zusatzantrags Gründe für eine unmittelbare und quotenfreie Erledigung ihres Antrags auf Familienzusammenführung geltend zu machen, wobei jedenfalls die allgemeine Entscheidungsfrist des § 73 Abs 1 AVG von sechs Monaten zur Anwendung gelangen sollte. Über einen derartigen Zusatzantrag hätte die Behörde – entsprechend der Regelungssystematik des § 36a Abs 3 AsylG – innerhalb einer kurzen Entscheidungsfrist von acht Wochen bescheidmäßig abzusprechen. Vor dem Hintergrund der besonderen Dringlichkeit der betroffenen Fallkonstellationen, die regelmäßig als Härtefälle im Lichte des Art 8 EMRK zu qualifizieren sind, sollte in konsequenter Fortführung dieses Ansatzes auch die Beschwerdeinstanz verpflichtet werden, über Beschwerden gegen entsprechende Bescheide innerhalb derselben Entscheidungsfrist zu entscheiden.

## V. GVG-Bund

### Zu Begriffsbestimmungen

Zu den Begriffsbestimmungen (§ 1 Z 5 und 6) ist eine klare Trennung zwischen „materiellen Leistungen“ und „Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“ sicherzustellen. Eine Vermischung ist unionsrechtswidrig und eröffnet unzulässige Kürzungsspielräume.

### Zu Leistungskürzungen

Leistungskürzungen (§ 3 Abs. 2 GVG-B) sind zwingend mittels Bescheid zu verfügen (Art 29 Aufnahme-RL). Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung; atypische Sachverhalte sind zu berücksichtigen. Ein vollständiger Entzug von Unterkunft, Verpflegung oder Kleidung ist unionsrechtswidrig und daher unzulässig. Die Möglichkeit des Entzugs materieller Leistungen bei Nichtteilnahme an Kursen ist klar auszuschließen. Die Einschränkung auf „unbedingt“ erforderliche medizinische Versorgung widerspricht der Aufnahmerichtlinie („erforderlich“) und ist zu streichen.

Es ist zu unterstreichen, dass in § 3 Abs 3 GVG-B verdeutlicht wird, dass nur bei klar definierten Sachverhalten ausschließlich nur „andere im Rahmen der Grundversorgung gewährte materielle Leistungen gekürzt oder entzogen werden, beispielsweise in Form von reduzierten Unterbringungsstandards oder eingeschränkter Tagesstrukturierung oder Freizeitangebote“. Unter Berücksichtigung dieser Klarstellung, dass der Entzug von materiellen Leistungen aus anderen Gründen unzulässig ist, sind auch andere missverständliche Formulierungen wie in § 3 Abs 7 GV-G zu vermeiden und abzuändern. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die europarechtlichen Vorgaben wird die ersatzlose Streichung der Wortfolge „und entzogen“ angeregt.

Zur Vermeidung unionsrechtswidriger Versorgungslücken ist in § 6 ein ex lege Übergang der Zuständigkeit auf die Länder nach Ablauf der 14-Tage-Frist vorzusehen.

## **Zu kinderrechtlichen Aspekten**

In der Anfangsphase der Grundversorgung des Bundes fehlt es an individueller, kindgerechter Betreuung, insbesondere für unbegleitete Kinder. Gerade diese Phase ist jedoch entscheidend, um die individuellen Bedürfnisse und Vulnerabilitäten zu identifizieren, und Opfer von Kinderhandel ehestmöglich zu schützen. Standards in der Betreuung sollten sich zudem klar an jenen der Kinder- und Jugendhilfe orientieren. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis unterschiedliche Betreuungsstandards für Kinder mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus begründet werden. Eine Fortsetzung der bestehenden Konzentration von Kindern in Zentren, wie insbesondere Traiskirchen, ist für die erste Stabilisierung dieser Kinder, die zur „Kategorie besonders gefährdeter Personen“ (C-648/11 MA u.a. [2013] ECLI:EU:C:2013:367) zählen, nicht geeignet. Es ist bedauerlich, dass die unionsrechtlichen Vorgaben der Aufnahme richtlinie, die eine konsequente Ausrichtung am Kindeswohl verlangen, nicht genutzt wurden, um die Situation für Kinder nachhaltig zu verbessern.

Die im Entwurf fortgeführte Trennung von Obsorge und Grundversorgung erscheint aus kinderrechtlicher und praktischer Sicht nicht nachvollziehbar. Obsorge und Versorgung stehen in einem untrennbaren Zusammenhang und sollten daher kohärent und aus einer Hand geregelt werden, um eine kontinuierliche, am Kindeswohl orientierte Betreuung sicherzustellen, wie sie auch in Art 2 Abs 2 BVG Kinderrechte verfassungsrechtlich verankert ist.

## **Zu § 2a GVG-Bund**

Ausdrücklich begrüßt wird die gesetzliche Verankerung des Kindeswohlprinzips im Bereich der Grundversorgung. Nicht nachvollziehbar erscheint jedoch, weshalb das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, das in Österreich im Verfassungsrang steht, in diesem Zusammenhang keine ausdrückliche Erwähnung findet. Umso bedauerlicher ist, dass der Gesetzesvorschlag keine konsequente und durchgängige Umsetzung dieses Prinzips erkennen lässt. Das von einem breiten Bündnis erarbeitete Konzept zur Versorgung und Betreuung unbegleiteter Kinder ab dem ersten Behördenkontakt hätte eine zentrale Gelegenheit geboten, kindgerechte Standards nachhaltig in Österreich zu verankern. Eine entsprechende Regelung hätte zudem ermöglicht, Betreuung und Obsorge bundesweit koordiniert auszugestalten und eine faire Verteilung über alle Bundesländer sicherzustellen.

## **Zu § 2b GVG-Bund**

Angesichts der vorgesehenen Regelungen zur Vulnerabilitätsprüfung würde die Neugestaltung eine einmalige Gelegenheit darstellen, den Betreuungsbedarf vulnerabler Gruppen umfassend zu erheben und zielgerichtet individuelle Maßnahmen zu setzen. Eine bund-länderübergreifende Koordinierungsstelle zur kontinuierlichen Erfassung besonderer Bedürfnisse vulnerabler Gruppen und Begleitung über alle Verfahrensstadien hinweg wäre hierfür ein zentraler Baustein. Es ist angesichts des Entwurfs nicht ersichtlich, wie die in der Aufnahme richtlinie vorgesehene laufende Evaluierung sichergestellt werden soll.

Die Verpflichtung, besondere Bedürfnisse innerhalb von 30 Tagen festzustellen, bedeutet in der Praxis, dass auch eine allfällige Altersfeststellung in diesem Zeitraum abgeschlossen sein muss. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wäre zu empfehlen.

Bei Kindern ist zudem sicherzustellen, dass diese Verfahren qualitativ hochwertig, kindgerecht und unter Beiziehung entsprechend qualifizierter Fachkräfte erfolgen. Hierfür bedarf es auch der Bereitstellung entsprechender Mittel.